Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte

Nr. 1 | Anröchte, 12. Januar 2012 | 17. Jahrgang

Inhalt | Seite

1.	**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung**	**1**
2.	**Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Erwitte/Anröchte**	**3**
3.	**Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 31.12.2011 (Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Erwitte/Anröchte) Die Satzung steht auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik "Ortsrecht"**	**4**
4.	**20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte-West –**	**9**

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung

Der Entwurf der vom Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossenen neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte ist gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LimschG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW. S. 358), öffentlich auszulegen.

Auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Gerichtsurteilen und insbesondere der Anpassung der Formulierungen aus dem neuen Muster der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Städte- und Gemeindebundes ist die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Anröchte neu zu erlassen.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen bzw. Anpassungen vorgesehen:

Der § 5 Tiere ist auf das Wesentliche beschränkt worden und nimmt Bezug auf das Landeshundegesetz NRW. Die bisherige Regelung, dass Hunde außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile bei Annäherung von Personen oder Fahrzeugen unverzüglich anzuleinen sind, ist auf Grund einer diesbezüglichen Verfahrenseinstellung durch das Amtsgericht Lippstadt heraus genommen worden. Dies widerspreche der gesetzlichen Regelung im Landeshundegesetz NRW, da danach nur eine Anleinpflicht innerhalb geschlossenen Ortschaften besteht. Das Fütterungsverbot für Tauben ist neu aufgenommen worden.

Der bisherige § 10 Schulen entfällt und ist jetzt in § 9 Kinderspielplätze / Schulen in die Abs. 6 und 7 eingefügt worden. Bezüglich der Kinderspielplätze wurde das Rauchverbot neu mit aufgenommen.

In § 12 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit ist bei der Anröchter Herbstkirmes die Uhrzeit von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag von 01:00 Uhr auf 03:00 Uhr geändert worden, da dies den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Der bisherige § 15 Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr ist jetzt § 13 und die bisherigen Regelungen in den Absätzen 3 und 4 bezüglich Jauche, Dungstoffe und Klärschlamm sind entfallen, da hierfür die Landwirtschaftskammer zuständig ist.

Da in dem neuen Muster der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Städte- und Gemeindebundes die Wahrung der Mittagsruhe nicht mehr aufgeführt ist, entfällt nun der § 14 und ist jetzt Brauchtumsfeuer, was neu hinzugekommen ist.

Vorab wurden die Bezirksregierung Arnsberg sowie die Freiwillige Feuerwehr Anröchte, das Staatliche Forstamt in Rüthen, die Landwirtschaftskammer NRW in Bad Sassendorf und der Kreis Soest als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Entwurf der neuen Ordnungsbehördliche Verordnung liegt in der Zeit vom

23. Januar 2012 bis 24. Februar 2012

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 1 oder 4, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0).
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags bis 18:00 Uhr.

Der Entwurf der neuen Ordnungsbehördliche Verordnung kann zudem auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden. Die Internetseite lautet www.anroechte.de . Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu dem Entwurf der neuen Ordnungsbehördliche Verordnung abgegeben werden.

Hinweis:
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Anröchte, 05. Januar 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0).
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Erwitte/Anröchte aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Erwitte vom 13.12.2011 und des Rates der Gemeinde Anröchte vom 13.12.2011 sowie des § 78 Abs.8 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit den §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 7 der Gemeindeordnung NRW

hier: Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 23. Dezember 2011 und Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 52 vom 31.12.2011

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Erwitte/Anröchte und deren Genehmigung im Amtsblatt Nr. 52 am 31. Dezember 2011 veröffentlicht. Das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg kann im Internet unter

www.bezreg-arnsberg.nrw.de

eingesehen werden.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GKG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW) vom 1.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen.

Anröchte, 04. Januar 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0).
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 31. Dezember 2011 Nr. 52

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Hans-Günther-Sohl-Straße 5, 40235 Düsseldorf, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage zur Lagerung, Bereitstellung und Kommissionierung von technischen Gasen in Bündeln und Druckgasflaschen“ am Betriebsstandort in 57080 Siegen, Kaiserschacht 27, 27 a und 29, gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 497

3 Kommunal-Angelegenheiten: Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Erwitte/Anröchte; aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Erwitte vom 13. 12. 2011 und des Rates der Gemeinde Anröchte vom 13. 12. 2011 sowie des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. 2. 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung wird nachfolgende Schulzweckverbandssatzung vereinbart S. 498

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2012 S. 502 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 des Zweckverbands„Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ Hagen S. 503 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ 2010 S. 504 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2010 S. 504 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2012 S. 507 – Haushaltssatzung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL) für das Jahr 2012 S. 510 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 510 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 511 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 511 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 511 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 511 – desgl. S. 512 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 512 – Aufgebote der Stadtsparkasse Herdecke S. 512 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 513

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 513

3
Kommunal-Angelegenheiten

754. Bekanntmachung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Erwitte/Anröchte; aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Erwitte vom 13. 12. 2011 und des Rates der Gemeinde Anröchte vom 13. 12. 2011 sowie des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. 2. 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung wird nachfolgende Schulzweckverbandssatzung vereinbart

Präambel

Die Gemeinde Anröchte ist Trägerin einer Hauptschule und einer Realschule. Die Stadt Erwitte ist Trägerin einer Hauptschule.

Nach den Schülerentwicklungszahlen gehen beide Kommunen davon aus, dass die Hauptschulen schon mittelfristig durch erhebliche Schülerrückgänge in ihrer Existenz gefährdet sind. Auch die Realschule Anröchte

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0).
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

hat deutliche Rückgänge zu erwarten, die notwendige pädagogische Differenzierungen in den nächsten Jahren immer schwieriger machen werden.

Deshalb haben die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte entschieden, einen Schulzweckverband zu gründen, der Träger einer gemeinsamen Sekundarschule mit zwei Standorten jeweils in Anröchte und Erwitte wird. Zu diesem Zweck werden die Hauptschule Erwitte, die Hauptschule Anröchte und die Realschule Anröchte zum 31. 7. 2012 als selbständige Schulen aufgelöst und die Sekundarschule Anröchte/Erwitte im gleichen Zuge ab dem Schuljahr 2012/2013 in Trägerschaft des Zweckverbandes als eigenständige Schule beginnend mit der 5. Jahrgangsstufe gegründet.

Die Auflösung der beiden Hauptschulen und der Realschule erfolgt sukzessive jahrgangsweise beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 (1. 8. 2012) bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 (31. 7. 2017).

§ 1

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung
- haben der Rat der Gemeinde Anröchte am 13. 12. 2011 und der Rat der Stadt Erwitte am 13. 12. 2011 diese Zweckverbandssatzung beschlossen.

§ 2

Verband, Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte schließen sich gemäß § 78 Abs. 8 SchulG auf freiwilliger Basis zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen, der Träger einer gemeinsamen Sekundarschule wird. Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte.

§ 3

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte". Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Anröchte.

§ 4

Aufgaben und Status

(1) Unmittelbar nach der sukzessiven Auflösung der bisher selbständigen Hauptschule der Stadt Erwitte, der Hauptschule der Gemeinde Anröchte und der Realschule der Gemeinde Anröchte ab 31. 7. 2012 wird die Sekundarschule zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Trägerschaft des Zweckverbandes gegründet.

(2) Die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte verzichten auf Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen den Zweckverband oder untereinander aus der Auflösung der vorbenannten Schulen.

(3) Die Sekundarschule des Zweckverbandes wird mit zwei Standorten jeweils in Anröchte und Erwitte betrieben.

(4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

(5) Abweichungen von den Absätzen 2 bis 4 sind nur durch Satzungsänderung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 5

Organisation des Schulbetriebs

(1) Die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte sind verpflichtet, dem Zweckverband aus ihren Haushaltsmitteln ohne Kostenberechnung an den Zweckverband jeweils für den in ihrer Kommune bestehenden Schulstandort auf Dauer zur Verfügung zu stellen:

a) die Klassenräume und die Nebenräume, die für einen geordneten Schulbetrieb notwendig sind (einschließlich Nebenkosten, z. B. Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Stromversorgung, Gebäudeversicherung);

b) das notwendige Inventar zur Ausstattung der genannten Räume (einschließlich der Inventarversicherung);

c) das für den äußeren Schulbetrieb notwendige Personal (z. B. Hausmeister, Sekretärin)

Das Eigentum der vorstehend aufgeführten Vermögensgegenstände verbleibt bei den Kommunen und sie bleiben ebenso Anstellungskörperschaft des vorgenannten Personals.

Die beiden Kommunen sind weiterhin verpflichtet, die von ihnen bereitzustellenden Schulräume und das Inventar ständig auf ihre Kosten in einem für den Schulbetrieb ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

(2) Der Zweckverband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

1. die Schülerbeförderung sichergestellt wird,
2. der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der Schüler sichergestellt wird,
3. die Versorgung der Schule mit Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln sichergestellt wird.

Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Zweckverbandsversammlung.

Der Zweckverband trägt die für die Erfüllung dieser Aufgaben anfallenden Kosten aus seinen Haushaltsmitteln.

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsteher.

§ 7

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

(1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus 8 Mitgliedern; davon entsendet

- die Gemeinde Anröchte 4 Vertreter
- die Stadt Erwitte 4 Vertreter.

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0).
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Die Vertreter werden durch die Räte der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltung bestellt. Dazu zählen verpflichtend die Bürgermeister oder von ihnen vorgeschlagene Bedienstete.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie bestellt sind, bis zm Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Vertreters wegfallen.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Kommune sein.

§ 8

Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung

(1) Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:

a) Wahl des Zweckverbandsvorstehers und seines Stellvertreters,

b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen,

c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,

d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder hierfür die beiden Kommunen gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung zuständig sind,

e) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,

f) Anderung der Satzung,

g) Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die Zweckverbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Zweckverbandsvorsteher übertragen.

§ 9

Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

(1) Die Zweckverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Zweckverbandsvorsteher fest.

(2) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind öffentlich, soweit die Eigenart der Tagesordnungspunkte dieses nicht verbietet. § 48 Abs. 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.

(3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Schulleiter oder sein Stellvertreter beratend ohne Stimmrecht teil.

(4) Uber die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung wird durch einen von der Zweckverbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied der Zweckverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Zweckverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind. Wird die Zweckverbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über die Anderung der Satzung müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Darüber hinaus ist für die Wirksamkeit die Zustimmung beider Verbandsmitglieder (s. § 2) erforderlich.

(4) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Ubrigen § 50 GO NRW entsprechend.

(5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Zweckverbandsversammlung entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 11

Zweckverbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und ein Verhinderungsvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit deren Zustimmung aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht derselben Kommune angehören. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Zweckverbandsversammlung nicht angehören.

(2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Zweckverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Zweckverbandsvorsteher wahrgenommen. Er hat die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Zweckverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, der Haushaltsplanung, der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Gemeindeverwaltung Anröchte.

(4) Der Zweckverbandsvorsteher und der Stellvertreter vertreten den Zweckverband gemeinsam (Gesamtvertretung) gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0).
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

vom Zweckverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(5) Auftragsvergaben bis zu 10 000 EUR im Einzelfall liegen in der Zuständigkeit des Zweckverbandsvorstehers.

(6) Der Zweckverbandsvorsteher und/oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

(7) Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen die Aufgaben im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeiten wahr und erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt keine eigenen Bediensteten ein. Für die Aufgabenerledigung der Geschäftsführung (s. § 11 Abs. 3) werden der Gemeinde Anröchte 30 % einer Verwaltungskraft Entgeltgruppe 9 nach KGST-Verrechnungssatz erstattet. Diese Regelung wird nach drei Jahren überprüft.

§ 13

Haushaltswirtschaftliche Prüfung

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung.

(2) Der vom Verbandsvorsteher aufzustellende und von der Verbandsversammlung für jedes Jahr zu beschließende Haushaltsplan hat sämtliche Aufwendungen und Erträge zu erfassen, die nach sorgfältiger Ermittlung im Haushaltsjahr voraussichtlich zur Erfüllung aller Aufgaben des Verbandes anfallen. Die Grundsätze der Budgetierung, d. h. der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der Mittel durch die Schule sollen berücksichtigt werden.

(3) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2012 aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.

(2) Für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 (Zeitraum von 6 Jahren bis zum Vollbetrieb der Sekundarschule) zahlt die Gemeinde Anröchte einen Anteil von 2/3 und die Stadt Erwitte einen Anteil von 1/3 der Verbandsumlage. Als Berechnungsgrundlage für diese Aufteilung der Anteile an der Verbandsumlage dient die geplante Aufteilung der Schüler auf die beiden Schulstandorte in Anröchte und Erwitte. Danach sollen am Standort Anröchte vier Jahrgänge (Klassen 5, 6, 9 und 10) und am Standort Erwitte zwei Jahrgänge (Klassen 7 und 8) beschult werden. Sollte sich innerhalb dieser Zeit bis zum Vollbetrieb der Schule (Schuljahr 2012/13 bis 2017/18) eine Änderung der genannten Aufteilung der Jahrgänge auf die Standorte ergeben oder eine unausgewogene Aufteilung der Zügigkeit pro Jahrgang entstehen (5 - bis 6 - Zügigkeit pro Jahrgang ist geplant), steht den Verbandsmitgliedern das Recht zu, eine Anpassung der Aufteilung zur Zahlung der Verbandsumlage zu verlangen (Revisionsklausel).

Nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums von sechs Schuljahren wird der Modus für die Aufteilung der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder auf Verlangen einer der Kommunen neu verhandelt. Hierbei ist die Zielvorstellung, die Anteile der Verbandsumlage nach den am jeweiligen Standort beschulten Schülern zu bemessen.

(3) Ergeben sich durch die vorläufig festgesetzte Verbandsumlage nach Abschluss des Haushaltsjahres Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese bis zum 31. 3. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von den Verbandsmitgliedern nach dem festgesetzten Umlageverhältnis auszugleichen.

(4) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität des Verbandes wird die Verbandsumlage jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig. Die Verbandsumlage wird vom Verbandsvorsteher angefordert.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher gleichlautend im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte als deren Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung

Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband ausscheiden. Sie haben dies dem Zweckverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit dem Ablauf des Schuljahres, welches auf das Schuljahr folgt, in dem das ausscheidende Verbandsmitglied seinen Austritt gegenüber dem Zweckverband erklärt hat. Der Austritt kann nur wirksam erklärt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Rates des austretenden Verbandsmitgliedes gefasst wurde.

Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; im Übrigen sind die Anzeigepflichten gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 GkG zu beachten.

§ 17

Schlichtung in Streitfällen

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.

Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, ist die dafür zuständige Schulaufsichtsbehörde anzurufen, in den übrigen Fällen die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 18

Auseinandersetzungen

(1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, haben die Verbandsmitglieder innerhalb von

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0).
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

6 Monaten nach Zugang der Austrittserklärung beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesamtvermögens entsprechend dem in § 14 festgelegten Umlageschlüssel zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesamtvermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 19

Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

Genehmigung

Vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes „Sekundarschule Anröchte/Erwitte", beschlossen vom Rat der Stadt Erwitte am 13. 12. 2011 und vom Rat der Gemeinde Anröchte am 13. 12. 2011, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen / Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. 2. 2005 in der zurzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit der Landrätin des Kreises Soest als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde genehmigt.

Arnsberg, den 23. Dezember 2011
48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Salomon

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes „Sekundarschule Anröchte/Erwitte" und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 23. Dezember 2011
48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Salomon

(1868) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 498

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0).
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte -Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte-West –

Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan

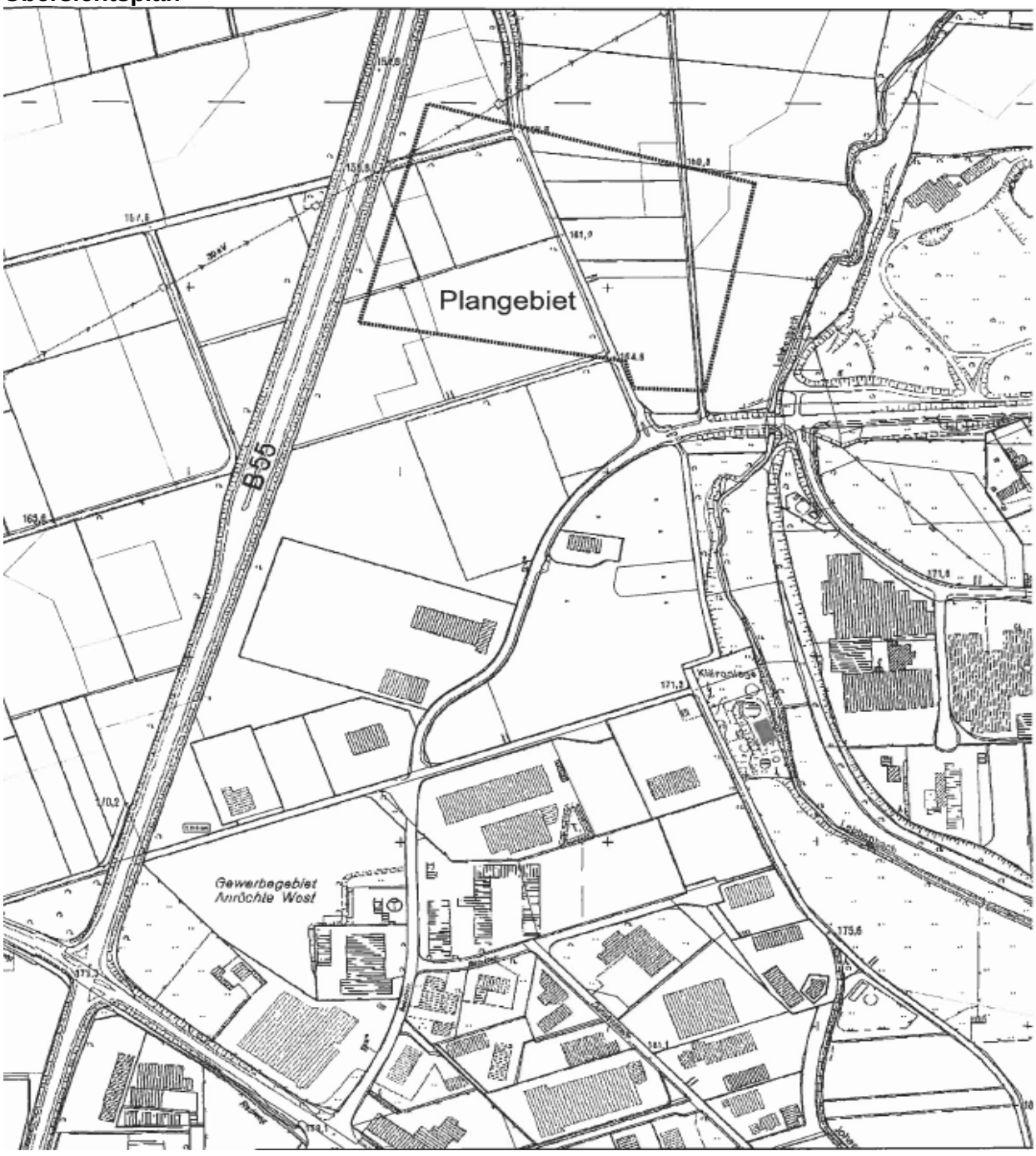

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0).
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 15.11.2011 beschlossen, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte West“ aufzustellen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Um mittelfristig ausreichend Gewerbebauflächen in der Gemeinde Anröchte zur Verfügung zu stellen, ist es erforderlich, das Gewerbegebiet Anröchte-West in nördlicher Richtung entlang der B 55 um ca. 7,5 ha zu erweitern. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 16/03, 16/04,179 und 181 sowie teilweise die Flurstücke 169, 174, 177, 184, 290, 293, 313, 322, 324, 327 und 331.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte „Gewerbebauflächenerweiterung Anröchte West“ liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen (Kreis Soest: Untere Landschaftsbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde, Geologischer Dienst NRW und Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

30. Januar bis 02. März 2012

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen& Leben, „Baugebiete“ eingesehen werden.
Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planabsichten abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von den Antragstellern der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anröchte, 11. Januar 2012

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0).
Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

www.Kulturring-Anroechte.de

Kulturring Anröchte
weil Kultur Spaß macht

Florian Schröder und Volkmar Staub

27.01.2012

20:00 Uhr
Bürgerhaus Anröchte

iNtrmzzo

25.02.2012

20:00 Uhr
Bürgerhaus Anröchte